

**Satzung der Stadt Delitzsch vom 26. Februar 1998
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger, Stadträte und Ortschaftsräte**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 6. März 1998

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 22. April 1999,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 30. April 1999 und der

2. Änderungssatzung vom 16. November 2000,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 24. November 2000,

3. Änderungssatzung vom 22. November 2001,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 7. Dezember 2001/
11. Januar 2002,

ergänzt durch Erstreckungssatzung Döbernitz vom 3. Juni 2004,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 11. Juni 2004,

4. Änderungssatzung vom 27. Januar 2011,
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen
vom 4. Februar 2011,

5. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012,
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen
vom 1. Februar 2013.

6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015,
bekannt gemacht im Amtsblatt der der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 23. Januar 2016.

Der Stadtrat Delitzsch hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1998 auf der Grundlage des § 4 i.V. mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert am 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 531) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls bzw. ihres Zeitaufwandes, soweit kein Verdienstausfall entsteht, nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	25 EUR
von mehr als 3 Stunden	35 EUR

(Tageshöchstsatz).
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Gremien als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatzleistungen nach Abs. 1.
- (4) Der Durchschnittssatz für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen (Erfrischungsgeld) beträgt:
 - a) bei der Durchführung einer Wahl bei zeitlicher Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden	20 EUR
mehr als 5 Stunden	30 EUR
 - b) bei der Durchführung von mehreren Wahlen am gleichen Tag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden	25 EUR
mehr als 5 Stunden	35 EUR

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte, ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 EUR
 - b) als Sitzungsgeld wie folgt
 - bis zu 3 Stunden 25 EUR
 - von mehr als 6 Stunden 35 EUR
(Tageshöchstsatz)
 - c) als jährliche Einmalzahlung zur pauschalen Abgeltung von Sachkosten 50 EUR.
- (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25 EUR
 - b) als Sitzungsgeld wie folgt
 - bis zu 3 Stunden 25 EUR
 - von mehr als 3 Stunden 35 EUR
(Tageshöchstsatz).
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 der Satzung eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 2 KomAEVO in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen werden am Quartalsende gezahlt. Der Grundbetrag aus der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Ein Anspruch nach Abs. 2 besteht auch für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates.
- (6) Die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 1 oder § 2 benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (5) Die Entschädigung für eine mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht übersteigen.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Stadtgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Vorsitzende des Stadtrates.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Die Satzung des Stadtrates Delitzsch vom 24. August 1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nichtamtlicher Teil:

Hinweise:

Der Abs. 4 des § 1 wurde mit der 1. Änderungssatzung ergänzt und ist seit dem 31. April 1999 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung ist seit dem 1. September 2000 in Kraft. Mit ihr wurde § 2 Abs. 3 neu gefasst.

Die 3. Änderungssatzung, mit der die eurobedingte Umstellung von DM Beträgen in § 1 Abs. 2, 4 und § 2 Abs. 1, 2 erfolgte, trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Für das gesamte Stadtgebiet in seinen Grenzen vom 1. März 2004 (Eingliederung Döbernitz) trat die Satzung am 1. März 2004 mit der Erstreckungssatzung vom 3. Juni 2004 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung ist seit dem 5. Februar 2011 in Kraft. Mit ihr wurde im § 2 Abs. 1 an Buchstabe b) Buchstabe c) angefügt.

Die 5. Änderungssatzung ist seit dem 2. Februar 2013 in Kraft. Mit ihr wurde im § 2 Abs. 4 Satz 1 neu gefasst und Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Die 6. Änderungssatzung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Mit ihr wurden die §§ 1 und 2 neu gefasst.